

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2212
der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/5916

Hilfsvereine für Opfer sog. toxischer Beziehungen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Kürzlich fand ein Spendenaufruf eines Vereins zur Überwindung toxischer Beziehungen an die Mitglieder des ASGIV des Landtages Brandenburg Verbreitung.

Vorbemerkung der Landesregierung: Der Begriff „toxische Beziehung“ wird weder im politischen Raum noch im gesellschaftlichen Kontext eindeutig definiert. Die unterschiedlichen Arten von dysfunktionalen Verhaltensweisen gehen über Partnerschaftsgewalt hinaus und können nicht thematisch eingegrenzt werden.

Dementsprechend wird bei der Beantwortung der Fragen explizit auf den in der Vorbemerkung erwähnten Verein Bezug genommen.

1. Welche Vereine zur Überwindung toxischer Beziehungen haben ihren Sitz im Land Brandenburg?

Zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Vereine namens „T. o. B. E. Toxische Beziehung Überwinden e. V.“ mit Sitz im Land Brandenburg vor. Sonstige Vereine, die diese Bezeichnung als Vereinsname nutzen und ihren Sitz im Land Brandenburg haben, sind der Landesregierung ebenfalls nicht bekannt.

2. Welche Vereine zur Überwindung toxischer Beziehungen mit Sitz außerhalb des Landes Brandenburg sind im Land Brandenburg aktiv?

Zu Frage 2: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Vereine namens „T. o. B. E. Toxische Beziehung Überwinden e. V.“ vor, die im Land Brandenburg aktiv sind. Sonstige Vereine, die diese Bezeichnung als Vereinsname nutzen und im Land Brandenburg aktiv sind, sind der Landesregierung ebenfalls nicht bekannt.

3. Welche Vereine zur Überwindung toxischer Beziehungen erhielten bzw. erhalten von 2013 bis dato finanzielle Zuwendungen des Landes Brandenburg? Bitte schlüsseln Sie die Vereine und die jeweiligen Jahresbeträge auf.

Zu Frage 3: Der Verein „T. o. B. E. Toxische Beziehungen überwinden e. V.“ hat bisher keine Zuwendungen des Landes Brandenburg erhalten. Bisher haben keine sonstigen Vereine, die diesen Begriff im Vereinsnamen verwenden, eine Zuwendung beim Land Brandenburg beantragt.

4. Wie viele Opfer toxischer Beziehungen gab es von 2013 bis dato im Land Brandenburg? Bitte schlüsseln Sie die Jahreszahlen und das Geschlecht der Opfer auf.

Zu Frage 4: Zur Beantwortung der Anfrage wurden entsprechende Recherchen auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) durchgeführt. Diese zeichnet sich durch bundeseinheitliche Erfassung und Zählweisen aus. Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte Ausgangsstatistik, welche durch die PKS-Richtlinien geregelt wird. In der PKS wird der Erkenntnisstand bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge bzw. des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgebildet. Es werden nur hinreichend konkretisierte Delikte mit PKS-Relevanz (Fall) registriert. Für die Erfassung können nur die der Polizei bekannt gewordenen Fälle als Grundlage genommen werden. Eine Dunkelfeldanalyse ist nicht möglich.

Da die Begrifflichkeit toxischer Beziehungen zwischen Tatverdächtigen und Opfern von Straftaten in den Erfassungs- und Analysesystemen polizeilicher Vorgangsbearbeitung und -verwaltung nicht gegeben ist, können hierzu keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

5. Wie prüft die Landesregierung diese Vereine auf deren politische Neutralität?

Zu Frage 5: Gemäß § 1 Absatz 1 Vereinsgesetz ist die Bildung von Vereinen frei (Vereinsfreiheit). Ein Verein unterliegt an sich seiner Satzung und den darin enthaltenen Vereinszwecken und damit nicht dem Neutralitätsgebot.

Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit missbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur nach Maßgabe des Vereinsgesetzes eingeschritten werden.

Siehe auch Antwort zu Frage 3: Mangels Förderungen von Vereinen zur Überwindung sogenannter toxischer Beziehungen war eine solche Prüfung bislang nicht erforderlich.

6. Wohin verweisen Polizei und Rettungsdienste im Land Opfer toxischer Beziehungen?

Zu Frage 6: Opferhilfe ist ein Teilaspekt des Opferschutzes und wird im Regelfall durch die öffentliche Verwaltung und durch freie Träger von Opferhilfeeinrichtungen gewährleistet. Diese Hilfe besteht darin, Opfern eine Reorganisation ihrer Lebensverhältnisse insoweit zu ermöglichen, dass ihre Lebenssituation weitgehend dem Zustand vor der Straftat bzw. dem Schadensereignis angenähert wird.

Die Hilfeleistung der Polizei besteht insbesondere in der Erläuterung der Möglichkeiten von Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen, Informationen über Opferrechte (z. B. der Psychosozialen Prozessbegleitung) sowie in der Vermittlung an die zuständigen Opferhilfeeinrichtungen in der Wohnortnähe der Opfer.

Beim Rettungsdienst stehen die ärztliche bzw. medizinische Versorgung im Mittelpunkt. Um Opfern eine schnelle Hilfe zu ermöglichen, erhalten diese Hinweise auf verschiedene Anlaufstellen bzw. Hilfsangebote:

- Traumaambulanzen (auch für Angehörige und/oder Hinterbliebene von Opfern)
- SPDI (Sozialpsychiatrischer Dienst)
- Jugendamt (Kinderschutz)
- Notfallseelsorge (über die Regionalleitstelle NW) / Psychiatrie für eine Sofortintervention
- ambulante / stationäre Behandlung in Notaufnahmen / Kliniken
- Frauenhäuser, Frauenzentren, Beratungsstellen für Frauen und Mädchen)
- <https://www.potsdam.de/online-wegweiser-seelische-gesundheit> mit verschiedenen Angeboten

Regional können sich die Hilfeleistungen unterscheiden, da die Kommunen unterschiedliche Angebote vorhalten.